

# Satzung zur Änderung der Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU)

Vom 13. März 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU) vom 6. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender § 13 eingefügt:  
„§13 Zwischenevaluation“
  - b) Die bisherigen §§ 13 bis 19 werden zu den §§ 14 bis 20.
2. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „gewonnen“ durch das Wort „gewonnenen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
  
„(5) <sup>1</sup>Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann sowohl unter Nutzung von quantitativen Verfahren in Form von Fragebögen als auch durch geeignete qualitative Verfahren erfolgen. <sup>2</sup>Mögliche qualitative Verfahren werden im Dokument XY aufgelistet und auf der Website des Qualitätsmanagements veröffentlicht. <sup>3</sup>Die Weiterentwicklung dieser Verfahren erfolgt im Rahmen des QS-Jahresgesprächs. <sup>4</sup>Das Präsidium stellt eine Evaluationssoftware zur Verfügung und sorgt für die technische Administration der Evaluationssoftware sowie die technische Unterstützung der Verantwortlichen bei deren Nutzung.“
  - b) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:  
  
„<sup>3</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung aufgrund einer geringen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erwarten, dass quantitative Befragungen nicht ausgewertet werden können, sollen qualitative Evaluationsverfahren verwendet werden.“
4. In § 8 Abs. 3 wird nach Nr. 2 ein Komma und folgende Nr. 3 angefügt:  
  
„3. Zwischenevaluation nach § 13“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „mindestens“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Kommission für Studium und Lehre bestellt die externen Gutachterinnen und Gutachter; die Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, kann dafür Vorschläge vorlegen. <sup>3</sup>Zusätzlich kann die oder der Vorsitzende der Kommission für Studium und Lehre beratende Expertinnen und Experten einladen.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „folgende“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden in Nr. 4 nach dem Wort „Lehre“ die Worte „und dem Fakultätsentwicklungsplan;“ eingefügt sowie folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Analyse der zu erwartenden Nachfrage“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „einer Stellungnahme der Fakultät zum Studiengang“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Worte „gemäß PO Richtlinien“ eingefügt.

cc) Nr. 5 wird gestrichen.

dd) Satz 3 wird gestrichen.

- d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Abteilung V: Recht führt eine Rechtsprüfung des Entwurfs der Prüfungsordnung durch, deren Ergebnisse im Prüfbericht dokumentiert werden.“

- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Bei Studiengängen mit Lehramtsbezug gehen die externen Gutachterinnen und Gutachter insbesondere auch auf die Umsetzung der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung sowie die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften ein.“

bb) Der bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- f) In Abs. 6 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichungen vom Gutachten der externen Gutachterinnen und Gutachter und vom Prüfbericht sind zu begründen, die Begründungen sind in der Stellungnahme festzuhalten.“

- g) In Abs. 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichungen vom Gutachten der externen Gutachterinnen und Gutachter und vom Prüfbericht sind zu begründen, die Begründungen sind im Senatsbeschluss festzuhalten.“

7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Ergebnisse der Zwischenevaluation gemäß § 13,“

bb) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9.

cc) Die bisherige Nr. 9 wird gestrichen.

b) In Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Akkreditierungsbeschluss“ die Worte „und Ergebnisse der Zwischenevaluation gemäß § 13“ eingefügt.

8. Es wird folgender § 13 eingefügt:

**„§13  
Zwischenevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Ziel der Zwischenevaluation ist die Überprüfung der Entwicklung eines Studiengangs zwischen zwei Verfahren der Studiengangsevaluation. <sup>2</sup>Zwischenevaluationen finden in der Regel nach der Hälfte einer laufenden Akkreditierungsfrist, d.h. nach 4 Jahren statt. <sup>3</sup>Wurde ein Studiengang neu eingerichtet und gemäß § 11 akkreditiert, finden die Zwischenevaluation nach 2,5 Jahren statt.
- (2) Für die Zwischenevaluation eines Studiengangs erhält die Fakultät von der Abteilung IV
  1. ein Datenblatt mit wesentlichen Kennzahlen zum Studiengang,
  2. Ergebnisse der Kohortenstudien mit Bezug zum Studiengang,
  3. den Akkreditierungsbeschluss aus dem vorangehenden Verfahren der Konzept- oder Studiengangsevaluation.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden eines Studiengangs sollen ein studentisches Gutachten zum Studiengang erstellen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck informiert die Abteilung IV: Studienorganisation die Studierenden des Studiengangs, die studentischen Fakultätsratsmitglieder der zuständigen Fakultät, sowie den Studentischen Konvent über Beginn und grundsätzlichen Zeitplan der Zwischenevaluation. <sup>3</sup>Die studentische Stellungnahme wird rechtzeitig zum Beginn eines Verfahrens der Zwischenevaluation der Abteilung IV: Studienorganisation vorgelegt und von dieser an die oder den Studiengangs- oder Fachsprecherin oder -sprecher weitergeleitet.
- (4) Die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher sorgt für die Erstellung einer Stellungnahme zur Entwicklung des Studiengangs, welche sich insbesondere auf die vorgenannten Dokumente bezieht.
- (5) <sup>1</sup>Die Stellungnahme zum Studiengang sowie die vorgenannten Dokumente sind Bestandteil des Lehrberichts der Fakultät gemäß § 17. <sup>2</sup>Die Stellungnahme wird von der Fakultät im QS-Jahresgespräch vorgestellt.“

9. Die bisherigen §§ 13 bis 19 werden zu den §§ 14 bis 20.

10. In § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Fakultät kann die Vor-Ort-Begehung gemäß § 10 Abs. 4 durch Umlaufverfahren anstelle der durchzuführenden Gesprächsformate ganz oder teilweise ersetzt werden. <sup>3</sup>Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Senat.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Das Präsidium verleiht bei einer Studiengangsevaluation nach Akkreditierungsbeschluss des Senats das Siegel des Akkreditierungsrats. <sup>2</sup>Bei einer vorangegangenen Konzeptevaluation wird das Siegel des Akkreditierungsrats für den neu eingerichteten Studiengang nach Erhalt der staatlichen Anerkennung vergeben.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Worte „ab Beginn des Semesters, in dem der Studiengang startet“ angefügt.

c) In Abs. 7 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berichtszeitraum“ die Worte „auf Fakultäts- und Studiengangebene“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

13. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre dokumentiert die Gesprächsergebnisse und stellt sie der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung.“

14. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 9. Juni 2021 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 12. März 2024.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. März 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. März 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. März 2024.